

Benutzungs- und Entgeltordnung

**für die Aula der Friedrich-von-Schiller-Schule Reilingen vom
27.06.2011**

Artikel 1

1. Die Schulaula dient in erster Linie Schulzwecken, z. B. als Pausenhalle oder für rein schulische Veranstaltungen.
2. Neben dieser Nutzung zu Schulzwecken kann die Aula auf Antrag der Volkshochschule Hockenheim einschließlich der Musikschule, dem Förderkreis Schiller-Schule Reilingen und anderen örtlichen Vereinigungen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 2

Eine Bewirtung mit Speisen und Getränken wird erlaubt. Hierfür benötigtes Geschirr und Besteck hat der Veranstalter selbst mitzubringen. Die Herstellung von Speisen ist nicht gestattet. Ist nach einer Veranstaltung eine Sonderreinigung erforderlich, sind die Kosten dem jeweiligen Veranstalter in Rechnung zu stellen.

Im ganzen Gebäude gilt absolutes Rauchverbot.

Artikel 3

Veranstaltungen und Vorbereitungen zu Veranstaltungen sind außerhalb der Unterrichtszeiten durchzuführen. Ein störungsfreier Unterricht muss gewährleistet sein.

Artikel 4

1. Mit Nutzungszusage durch die Gemeinde (Artikel 5) wird diese allgemeine Richtlinie für die Benutzung der Aula der Friedrich-von-Schiller-Schule für den Veranstalter verbindlich. Er verpflichtet sich alle im Zusammenhang mit dieser Richtlinie erlassenen Anordnungen zu beachten.
2. Die Benutzung der Aula wird durch die Gemeinde, Rechnungsamt, in Abstimmung mit der Schulleitung verwaltet.
3. Die bauliche Aufsicht, Überwachung der technischen Einrichtungen und die laufende Beaufsichtigung obliegt dem Schulhausmeister in Abstimmung mit der Gemeinde, Bauamt.

Artikel 5

Der Schulhausmeister ist im Rahmen dieser Richtlinien gegenüber den Veranstaltern weisungsberechtigt. Er übt das Hausrecht aus und hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen, aus dem Gebäude zu verweisen.

Der Hausmeister hat daher während der Veranstaltungen anwesend zu sein.

Artikel 6

1. Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen in der Aula ist vom Veranstalter selbst in der unterrichtsfreien Zeit vorzunehmen. Der Veranstalter ist dazu verpflichtet sich rechtzeitig mit dem Hausmeister der Fritz-Mannherz-Halle wegen der Bereitstellung der Tische und Stühle in Verbindung zu setzen.
2. Nach dem Ende einer Veranstaltung muss der Veranstalter Personen für den Abbau der Einrichtungen und für die Reinigung zur Verfügung stellen. Auf- und Abbau sowie Reinigung erfolgen unter Anleitung des Schulhausmeisters. Die Räumlichkeiten einschließlich der Toilettenanlagen sind sauber gereinigt zu verlassen.
3. Raum, Einrichtung und Geräte der Aula sind schonend zu behandeln, dafür hat der Veranstalter zu sorgen.
4. Eine Benutzung anderer Räume, Klassenzimmer u. ä. wird nicht gestattet.
5. Der Veranstalter hat ebenfalls darauf zu achten, dass sich nach Ende der jeweiligen Veranstaltung keine unbefugten Personen mehr im Gebäude befinden. Nach Beendigung der Veranstaltung erfolgt daher eine Begehung in Anwesenheit des Hausmeisters.
6. Alle nicht benötigten und frei zugänglichen Räume sind abzuschließen.

Artikel 7

1. Für sämtliche von dem Veranstalter, seinen Mitgliedern oder den Besuchern eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Einbringers.
2. Eingebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Aula sowie Einrichtung dem Schulhausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Entstandene Schäden sind dem Schulhausmeister sofort zu melden.
3. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld,
Das gleiche gilt für Fundgegenstände.
4. Fundsachen sind beim Schulhausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Eigentümer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert.

Artikel 8

Zu widerhandlungen gegen die Richtlinien werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung der Aula geahndet.

Artikel 9

Die Benutzungsentgelte ergeben sich aus der jeweiligen Entgeltordnung für gemeindeeigene Gebäude und Liegenschaften der Gemeinde Reilingen

Artikel 10

Ausnahmen von diesen Richtlinien obliegen der Entscheidung des Bürgermeisters.

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2011 in Kraft.

Ausgefertigt:

Reilingen, den 28.06.2011

Der Bürgermeister

gez. Klein